

**ORDNUNG  
und  
GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS KOLUMBARIUM**

der Katholischen Propsteigemeinde St. Vitus, 49716 Meppen auf dem Friedhof Marktstiege

**INHALTSVERZEICHNIS**

**ORDNUNG FÜR DAS KOLUMBARIUM**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Kolumbariums
- § 3 - Verwaltung des Kolumbariums

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten im Kolumbarium
- § 6 - Amtliche Handlungen
- § 7 - Gewerbliche Arbeiten

**III. Beisetzungsvorschriften**

- § 8 - Beisetzungstermine
- § 9 - Ruhezeiten

**IV. Urnenkammern**

- § 10 - Nutzungsrechte
- § 11 - Urnenkammern
- § 12 - Umbettungen
- § 13 - Verzeichnis der Urnenkammern

**V. Schlussvorschriften**

- § 14 - Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen
- § 15 - Trauerfeiern
- § 16 - Außerdienststellung und Entwidmung
- § 17 - Haftung der Kirchengemeinde
- § 18 - Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

**GEBÜHRENORDNUNG ZUR ORDNUNG FÜR DAS KOLUMBARIUM**

**Teil A.**

**Teil B.**

**ORDNUNG FÜR DAS KOLUMBARIUM DER KATHOLISCHEN  
PROPSTEIGEMEINDE  
ST. VITUS, 49716 MEPPEN  
AUF DEM FRIEDHOF MARKSTIEGE**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das im Gebiet der Katholischen Propsteigemeinde St. Vitus in Meppen auf dem Friedhof Marktstiege gelegene und von ihr verwaltete Kolumbarium.

**§ 2 – Zweck des Kolumbariums**

- (1) Das Kolumbarium dient der Beisetzung von getauften Personen, die bei ihrem Tode Mitglieder einer Meppener Kirchengemeinde waren, deren Ehegatten und deren auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wohnenden Abkömmlingen. Die Beisetzung anderer als in Satz 1 genannter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
- (2) Jeder hat das Recht, das Kolumbarium als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens aufzusuchen.

**§ 3 – Verwaltung des Kolumbariums**

- (1) Das Kolumbarium wird vom Kirchenvorstand verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Verwaltung einem besonderen Ausschuss des Kirchenvorstandes oder einer Verwaltungsstelle (Verwaltung des Kolumbariums) übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Kolumbariums richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Ordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichen Recht.
- (3) Für die Benutzung des Kolumbariums sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Kolumbariums anfallenden Kosten durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden und eine Rücklagenbildung zur Finanzierung größerer Ausgaben möglich ist.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 4 – Öffnungszeiten**

Das Kolumbarium ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Kolumbariums für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden am Kolumbarium bekannt gegeben.

**§ 5 – Verhalten im Kolumbarium**

- (1) Jeder hat sich im Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen.
- (2) Im Kolumbarium ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - b) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
  - c) anlässlich einer Beisetzungsfeier im Kolumbarium zu fotografieren oder zu filmen,

- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) zu spielen und zu lärmern,
- f) das Kolumbarium und seine Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Kolumbariums und dieser Ordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung am Kolumbarium ergänzen.

- (3) Den Anordnungen der mit der Verwaltung des Kolumbariums betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### **§ 6 – Amtliche Handlungen**

Im Kolumbarium zu amtieren, obliegt dem jeweiligen Pfarrer der Kirchengemeinde oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit Erlaubnis des Pfarrers der Kirchengemeinde im Kolumbarium amtieren.

### **§ 7 – Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende haben die für das Kolumbarium geltenden Bestimmungen zu beachten. Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden im Kolumbarium besondere dem Zweck des Kolumbariums dienende Anordnungen erlassen.
- (2) Gewerbetreibende haben der Kirchengemeinde auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung abzugeben.
- (3) Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwider handeln, alle oder einzelne Tätigkeiten im Kolumbarium verbieten.

## **III. Beisetzungsvorschriften**

### **§ 8 – Beisetzungstermine**

- (1) Beisetzungen sind nach dem Eintritt des Todes bei der Verwaltung des Kolumbariums anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenkammer beantragt, ist das Nutzungsrecht für diese Urnenkammer nachzuweisen.
- (2) In der Verwaltung des Kolumbariums werden Ort und Zeit der Beisetzung festgesetzt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

### **§ 9 – Ruhezeiten**

Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.

## **IV. Urnenkammern**

### **§ 10 – Nutzungsrechte**

- (1) Die Urnenkammern bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Durch die Vergabe einer Urnenkammer wird ein Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen in einer Urnenkammer.

- 2) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung über das Nutzungsrecht ausgestellt wird.
- 3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.
- 4) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde zulässig.
- 5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkelkinder,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Großeltern,
  - f) auf die Geschwister.

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis f) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

- 6) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Urnenkammer und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 11 – Urnenkammern**

- 1) Die Beisetzung der Aschen erfolgt durch Einstellung der Urnen in Urnenkammern. Die Größe der Urnenkammern ermöglicht das Einstellen von Überurnen mit einer Breite von höchstens 0,22 m, einer Höhe von höchstens 0,28 m und einer Tiefe von höchstens 0,22 m.
- 2) Die Urnenkammern werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde hergerichtet und unterhalten. Sie werden von der Kirchengemeinde mit einer verschließbaren Platte versehen, auf der der Name des Verstorbenen und sein Geburts- und Todestag vermerkt sind. Blumenschmuck und die Totenruhe nicht störende Gegenstände dürfen an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Kirchengemeinde darf Blumenschmuck und sonstige Gegenstände nach angemessener Zeit entfernen.
- 3) Die Urnenkammern werden eingerichtet zur Aufnahme der Asche eines Verstorbenen (einstellige Urnenkammern).
- 4) Das Nutzungsrecht an Urnenkammern wird für die Dauer von 20 Jahren grundsätzlich unabhängig von einem Todesfall verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- 5) Eine Beisetzung in einer Urnenkammer kann nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Asche von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.

- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Urnenkammern der Kirchengemeinde entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Urnen werden der Urnenkammer entnommen. Die Aschen werden in eine im Kolumbarium eingelassene Kammer gegeben.

### **§ 12 – Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Pfarrers der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einer einstelligen Urnenkammer in eine andere einstellige Urnenkammer des Kolumbariums sind unzulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Kirchengemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### **§ 13 – Verzeichnis der Urnenkammern**

Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Urnenkammern, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 14 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen**

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.

### **§ 15 – Trauerfeiern**

Die Beisetzung ist mit einem christlichen Ritus zu verbinden.

### **§ 16 – Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Das Kolumbarium kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Urnenkammern. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Urnenkammern erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Urnenkammern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit bzw. die restliche Nutzungsdauer auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Urnenkammern umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Alle Ersatzurnenkammern sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Urnenkammern herzurichten. Die Ersatzurnenkammern werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

### **§ 17 – Haftung der Kirchengemeinde**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Kolumbariums und seiner Anlagen durch dritte Personen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

### **§ 18 – Veröffentlichung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Juni 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung in der Verwaltung der Kath. Kirchengemeinden, Domhof 18, 49716 Meppen und in der Kirche der Propsteigemeinde St. Vitus, Domhof 12, 49716 Meppen. In der Verwaltung der Kath. Kirchengemeinden liegt sie von montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, in der Kirche von montags bis sonntags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Ordnung in einem Schaukasten am Kolumbarium zum Aushang gebracht. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (4) Des Weiteren wird ein Auszug dieser Ordnung in einem Schaukasten am Kolumbarium zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Ordnung einschließlich der dazugehörigen Gebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltung der Kath. Kirchengemeinden eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur

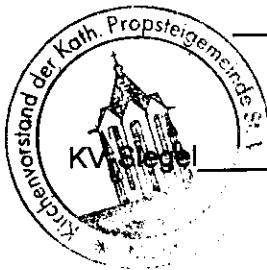
ORDNUNG FÜR DAS KOLUMBARIUM DER KATHOLISCHEN PROPSTEIGEMEINDE ST. VITUS, 49716 MEPPEN AUF DEM FRIEDHOF MARKSTIEGE

Meppen (Ort) 01.04.2014 (Datum)

**Katholische Propsteigemeinde**

St. Vitus

**Der Kirchenvorstand**



[Signature]  
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

[Signature]  
Kirchenvorstandsmitglied

[Signature]  
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Ordnung für das Kolumbarium wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 10.04.14

Az: \_\_\_\_\_

**Das Bischöfliche Generalvikariat**



[Signature]  
i. A. **Kämper**